

## **Grillverein Melle – Grill Clan**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Grillverein Melle - Grill Clan“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Grillverein Melle - Grill Clan e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 49326 Melle.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist der Erfahrungs- und Informationsaustausch mit dem Schwerpunktthema „Grillen“ sowie die Förderung der Geselligkeit, des Sozialverhaltens und der gegenseitigen Hilfe.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt und die Satzung vorbehaltlos anerkennt.
2. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Der Eintritt wird mit Erteilung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Es gibt aktive und passive Mitglieder.
5. Ein passives Mitglied hat das Recht an allen öffentlichen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Es hat das Recht auf Meinungsäußerung, jedoch kein Stimmrecht.
6. Es bleibt jedem Mitglied freigestellt, ob es von der aktiven Mitgliedschaft in die passive Mitgliedschaft überwechseln möchte.
7. Der Wechsel von der passiven in die aktive Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat seit Bekanntgabe des Ausschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die über die Wirksamkeit des Ausschlusses mit endgültig zu beschließen hat.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Pro Jahr ist ein fester Mitgliedsbeitrag von aktiven Mitgliedern und von passiven Mitgliedern zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Vereinskasse stützt sich auch auf freiwillige Zahlungen der Mitglieder.
2. Mit dem Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Die Vorstandsmitglieder sind gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt einzeln.
3. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstandes in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 250,-- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl des neuen Vorstands.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger wählt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Berufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Eine solche Ergänzung hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts
3. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
4. Entlastung des Vorstands
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Wahl eines Kassenprüfers

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Bei deren beider Verhinderung kann die Mitgliederversammlung durch Abstimmung eine andere Person mit der Leitung beauftragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Abstimmung erforderlich.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied ist geheim abzustimmen. Wahlen können offen durchgeführt werden; beantragt mindestens ein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl, wird geheim gewählt. Verhinderte Mitglieder können an Vorstandswahlen per Briefwahl teilnehmen, in diesem Fall muss der Umschlag mit dem Wahlzettel spätestens 1 Stunde vor Sitzungsbeginn bei einem Vorstandsmitglied abgegeben werden.
5. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich innerhalb eines Monats erfolgen.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur unter der Zustimmung von mindestens 50% der Mitglieder erfolgen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/4 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Wahlamt im Verein bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird unter den Mitgliedern gleichermaßen aufgeteilt.

Melle, den 08.03.2016